

Gesetzesänderung stärkt Kliniken

Schlaganfall: Wohnortnahe Versorgung bleibt

SCHWALM-EDER. Wegen eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) hatten Schlaganfall-Kliniken das Aus befürchtet. Die darin enthaltene Fristenregelung hätte die wohnortnahe Versorgung bedroht (wir berichteten). Mit der Verabschiedung eines neu-



Mitglied des Bundestages: Dr. Edgar Franke (SPD)

en Gesetzes bleiben wohnortnahe Versorgungsstrukturen für Schlaganfallpatienten erhalten, teilt Bundestagsabgeordneter Dr. Edgar Franke (SPD) mit.

Bisher konnten Krankenhäuser für die spezialisierte Schlaganfallversorgung eine gesonderte Vergütung erhalten. Voraussetzung ist unter anderem, dass sie besonders schwer betroffene Patienten im Bedarfsfall spezieller Eingriffe innerhalb von 30 Minuten reiner Transportzeit in ein hierfür qualifiziertes überregionales Zentrum verlegen können. Das BSG hat jetzt geurteilt, dass diese 30 Minuten bereits ab der Entschei-

dung zum Transport gelten sollen. Da damit die Vergütung für zahlreiche Einrichtungen nicht mehr gewährleistet wäre, könnten diese sich aus der Schlaganfallbehandlung zurückziehen, war befürchtet worden.

Die Konsequenz davon wäre, dass vor allem Krankenhäuser in der Fläche, wie zum Beispiel die Hephata-Klinik in Treysa und die Wickerklinik in Bad Zwesten, ihre Schlaganfallabteilungen ohne die Vergütung nicht hätten halten können. Also müssten die Patienten in der Konsequenz längere Transportstrecken hinter sich legen.

Diese nun vorliegende Änderung erlaubt dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) die Klarstellung, dass eine eigene Abteilung im Hause oder einen Kooperationspartner innerhalb einer halben Stunde zwischen Rettungstransportbeginn und Rettungstransportende erreichbar sein muss. Neu ist, dass diese Klarstellung des DIMDI auch für die Vergangenheit gelten soll. Die Krankenkassen dürfen somit keine bereits gezahlten Vergütungen zurückfordern. (syg)